

# BENÜTZUNGSORDNUNG VON RÄUMLICHKEITEN DES KOLLEGIS DURCH DRITTE

1. Die Aula, der Gewölbekeller, die Foyers und weitere Räume des Kollegis können zu Bildungs- und Versammlungszwecken sowie für kulturelle Anlässe Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der Schulbetrieb des Kollegis darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Benützungsgesuche sind schriftlich an die Verwaltung zu richten. Darin sind der Name des Organisers, der Name und die Adresse des zuständigen Präsidenten oder des Leiters, der Zweck, das Programm, die Dauer der Veranstaltung und die voraussichtliche Besucherzahl zu melden.
3. Nach Erteilung der Bewilligung sind die organisatorischen Einzelheiten mit dem Verwalter, bzw. dem Hauswart rechtzeitig zu regeln.
4. Für die Benützung der Räumlichkeiten wird eine Gebühr erhoben.
5. Falls Getränke oder Zwischenverpflegung verabreicht werden sollen, ist dies beim Benützungsgesuch zu erwähnen. Bei Alkoholausschank hat der Gesuchsteller bei der zuständigen Behörde vor der jeweiligen Veranstaltung um ein Wirtschaftspatent nachzusuchen.
6. Die Rauchverbote sind strikte einzuhalten. **Fahrzeuge sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen.** Bei grösseren Veranstaltungen ist eine Einweisung zu organisieren.
7. Der Veranstalter haftet für Schäden jeder Art an den Anlagen und Einrichtungen. Bei Verlust von Schlüsseln sind die Kosten für Zylinderwechsel und neue Schlüssel vom Organisator zu übernehmen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Anordnung der Reparaturen ist Sache der Verwaltung.
8. Die Schule lehnt jede Haftung für Unfälle sowie für Beschädigungen oder Verluste von Eigentum der benützenden Organisation, der Teilnehmer oder Besucher ab.

9. Gebühren (Pauschale für Veranstaltungen)

Aula	pro Halbtage oder Abend	Fr. 300.--
Gewölbekeller	pro Halbtage oder Abend	Fr. 180.--
Kollegi-Saal	pro Halbtage oder Abend	Fr. 200.--
Foyer Ost	pro Halbtage oder Abend	Fr. 180.--
Schulzimmer	pro Halbtage oder Abend	Fr. 50.--
Apparatebenutzung		Fr. 20.--

- Im Kanton Schwyz domizilierte Veranstalter mit gemeinnütziger oder kultureller Zielsetzung bezahlen die Hälfte dieser Ansätze.
- Für Benützungen, die sich über eine längere Zeit erstrecken (z.B. Ausstellungen) ist die Verwaltung in Absprache mit dem Rektorat befugt, entsprechende Anpassungen zu treffen.
- Für die Präsenzzeit ist der Hauswart direkt vom Veranstalter wie folgt zu entschädigen:

Fr. 40.-- pro Stunde, wenn Präsenz mehrere Stunden erforderlich ist

Fr. 70.-- wenn nur Öffnung und Schliessung erforderlich ist

10. Die Bewilligung zur Benützung der Räume ist erst dann gültig, wenn der Veranstalter die Bestätigung zu den Weisungen rechtsverbindlich unterzeichnet der Verwaltung eingereicht hat und dadurch das ausdrückliche Einverständnis zu den vorstehenden Bedingungen dokumentiert.

KKS  
Rektorat und Verwaltung

Schwyz, 1. September 2013